

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 – Kinder, Jugend u. Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in	Norbert Korte
	Telefon (0202)	563 25 41
	Fax (0202)	563 81 37
	E-Mail	Norbert.Korte@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.10.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0874/07 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 30.10.2007 Jugendhilfeausschuss Entscheidung		
Anerkennung des Vereins zur Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Liegnitzer Straße e.V. als Träger der freien Jugendhilfe		

Grund der Vorlage

Antrag des Trägers vom 25.08.06

Beschlussvorschlag

Der Verein zur Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Liegnitzer Straße e.V., Wuppertal, wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ausführungsgesetzes zum KJHG NRW als Träger der freien Jugendhilfe vorbehaltlich der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister öffentlich anerkannt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Seit Beginn des Schuljahres 2004/2005 wird die Gemeinschaftsgrundschule Liegnitzer Straße als Offene Ganztags-Grundschule (OGGS) geführt. Die Aufgabe wird vom Verein zur Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Liegnitzer Straße e.V. wahrgenommen. Seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 ist die Zahl der vom Verein im Rahmen der OGGS betreuten Gruppen von fünf auf sechs angewachsen.

Der Verein, der Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband ist (DPWV) ist, hat die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die vom Jugendhilfeausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe „Anerkennung als Träger der

freien Jugendhilfe“ konnte sich vor Ort ein Bild von der Arbeit des Vereins machen. Der Verein sieht seinen Aufgabenschwerpunkt insbesondere darin, Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Ein Wochenplan mit den Angeboten für das Schuljahr 2007/2008 ist zur näheren Information als Anlage beigelegt.

Die leitende Betreuerin bzw. der leitende Sozialpädagoge nimmt regelmäßig an den Lehrerkonferenzen teil. Der leitende Sozialpädagoge trifft sich einmal in der Woche mit Lehrerinnen und Lehrern, um im Laufe der Woche aufgetretene Fragen zu klären. Zwei Vorstandsmitglieder arbeiten als Elternvertreter in der Schulkonferenz mit. Vorstandsmitglieder sind auch Elternpflegschaftsvorsitzende verschiedener Klassen des 2., 3. bzw. 4. Schuljahres. Diese enge Kooperation gewährleistet eine zum Wohle der Kinder gute Zusammenarbeit zwischen Betreuungsverein und Schule.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge des städt. Justizariats hat der Vereinsvorstand die Satzung den formellen Anerkennungsvoraussetzungen angepasst.

Nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 des 3. AG-KJHG - KJFöG gehört die schulbezogene Jugendarbeit zu den förderungswürdigen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ausführungsgesetzes zum KJHG NRW werden vom Verein zur Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Liegnitzer Straße e.V. auch nach Auffassung des städtischen Justizariats erfüllt.

Nach § 75 (2) SGB VIII (KJHG) hat ein Träger Anspruch auf Anerkennung, wenn er mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Der Verein nimmt die Betreuung der Kinder der Grundschule Liegnitzer Str. im Rahmen der OGGS seit August 2004 wahr.

Anlagen

01 - Auszug aus der Satzung

02 - Auszug aus dem Vereinsregister

03 - Wochenplan über die Angebote im Schuljahr 2007/08

Auszug aus der Satzung des Vereins (Entwurf)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Betreuung von Kindern der Gemeinschaftsgrundschule Liegnitzer Str. e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal-Barmen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Er bezweckt insbesondere:
 - die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kinder;
 - die Vermeidung oder den Abbau von Benachteiligungen von Kindern;
 - die Zusammenarbeit mit und die Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten;
 - die Herstellung von positiven Lebensbedingungen für Kinder und ihre Familien sowie
 - die Erhaltung oder Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein insbesondere in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Gemeinschaftsgrundschule Liegnitzer Straße tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Wuppertal e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Werden beide Elternteile eines Kindes Mitglied, so zahlen diese nur einen Jahresbeitrag.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b.) den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder durch Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der ordentliche Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- a.) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b.) durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) Sofern die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Mitglied des Vereins ist und er bzw. sie diese Aufgabe nicht ablehnt, ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter geborenes Mitglied des Vorstandes. Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter ab oder ist sie bzw. er nicht Mitglied des Vereins, ist stattdessen ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- c.) dem Kassierer
- d.) einem stellv. Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Kassierer oder sein Stellvertreter verwalten die Vereinskasse.

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

Der Kassierer, sein Stellvertreter und ggf. die Assistenz des Vorstands dürfen jeweils alleinverfügungsberechtigt die Geschäftskonten führen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens zwei der genannten Personen jederzeit Einblick in die betreffenden Konten haben können.

Der Vorstand kann bei der Geschäftsführung von einer vom Verein angestellten Assistenzkraft unterstützt werden. Durch einen Vorstandsbeschluss können dieser Assistenz des Vorstands Kontovollmachten übertragen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Sie nehmen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

Sofern die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nicht Mitglied des Vereins ist oder die Mitgliedschaft im Vorstand abgelehnt hat, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein Mitglied der Schulleitung als beratendes Mitglied in den Vorstand entsenden.

Zum Aufgabenbereich des Vorstandes zählen:

- a.) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins
- b.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c.) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d.) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- e.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f.) Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Streichung von Mitgliedern

Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen mit Bekanntgabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von diesen Formerfordernissen abgewichen werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese für die Tätigkeit für den Verein unvermeidlich sind.

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gemäß § 14 entlasten zu lassen.